Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1996

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistichen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- Nrn. 1287, 1882 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kühn

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Antrag des Ausschusses für Beamtenrecht in der Fassung des Mündlichen Berichts - Nr. 1882 der Drucksachen - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 28. Februar 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht

| Dr. Kleindinst | Kühn |
| --- | --- |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

# Änderungen

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- Nr. 1882 der Drucksachen -

1. In § 21 Absatz 3 Satz 1 heißt es statt „sollen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis übergeführt werden" „sind unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen."

2. § 25 wird § 25 Absatz 1 und erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde. Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll."

3. In § 31 Absatz 2 wird die Zahl „25" in „26" berichtigt.

4. § 32 Absatz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen."

5. § 32 Absatz 3 ist zu streichen.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

   „§ 34

   (1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

   (2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1996 (neu)

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

- Nrn. 1287, 1882 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kühn

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Antrag des Ausschusses für Beamtenrecht in der Fassung des Mündlichen Berichts — Nr. 1882 der Drucksachen — mit den aus der Anlage. ersichtlichen Änderungen des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 3. April 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht

| Dr. Kleindinst | Kühn |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

# Änderungen

## des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

## — Nr. 1882 der Drucksachen —

1. In § 19 Absatz 2 sind die Worte „ein Land“ durch „das Land“ zu ersetzen.

2. In § 20 Absatz 1 sind die Worte „die §§ 9, 10 Absatz 1, §§ 11 bis 19“ durch „§ 9 Absätze 1, 2, § 10 Absatz 1 sowie die §§ 11, 13 bis 19“ zu ersetzen; in Nr. 2 ist als zweiter Satz anzufügen:

   „Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

3. In § 21 Absatz 3 Satz 1 heißt es statt „sollen unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis übergeführt werden“ „sind unter sinngemäßer Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen.“

4. § 25 wird § 25 Absatz 1 und erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde. Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.“

5. In § 31 Absatz 2 wird die Zahl „25“ in „26“ berichtigt.

6. § 32 Absatz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.“

7. § 32 Absatz 3 ist zu streichen.

8. § 34 erhält folgende Fassung:

   „§ 34

   (1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

   (2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“